

# **Amtliche Bekanntmachung des Amtes Hohe Elbgeest für die Gemeinde Hamwarde**

**Nr. 23 / 2025**

## **Hauptsatzung der Gemeinde Hamwarde**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.12.2024 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Hamwarde erlassen:

### **§ 1**

#### **Wappen, Flagge, Siegel (zu beachten: § 12 GO)**

- (1) Die Gemeinde Hamwarde führt ein eigenes Wappen. Das Wappen zeigt:  
„Von Gold und Grün schräglinks geteilt. Oben eine an der Teilung wachsende rote Windmühle, unten ein goldener nach links gewendeter Pferdekopf“.
- (2) Die Gemeinde Hamwarde führt eine eigene Flagge. Sie zeigt:  
„Auf schräglinks geteiltem, vorn grünen, hinten gelbenen Flaggentuch das Gemeindewappen in flaggengerechter Tinktur.“
- (3) Die Gemeinde Hamwarde führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Hamwarde, Kreis Herzogtum Lauenburg“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens oder der Gemeindeflagge durch Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

### **§ 2**

#### **Bürgermeisterin, Bürgermeister (zu beachten: §§ 16a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50 und 51, 76, 82, 84 GO)**

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über:
  1. Stundungen bis zu einem Betrag von 10.000,- €, die Gemeindevertretung ist bei einer Stundung über 5.000,- € unverzüglich zu informieren.
  2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 1.500,- € nicht überschritten wird,
  3. Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 10.000,- € nicht überschritten wird,

4. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 10.000,- € nicht überschritten wird,
5. Erwerb von Vermögensgegenständen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 20.000,- € nicht übersteigt,
6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000,- € nicht übersteigt,
7. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 200,- € und der Gesamtbetrag aller Mietzinsraten jährlich 6.000,- € nicht übersteigt,
8. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 5.000 €,
9. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000,- €. Der Gemeindevertretung ist hierüber zu berichten.
10. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden soweit der monatliche Mietzins 1.500,- € nicht übersteigt,
11. Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des von der Gemeindevertretung beschlossenen Haushalts, im Einzelfall bis zu 2.000,- €
12. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000,- €, nach Empfehlung des zuständigen Fachausschusses bis zu einem Wert von 40.000,- €, darüber hinaus nach einer öffentlichen Ausschreibung auf der Grundlage der VOB/VOL in unbegrenzter Höhe,
13. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000,- €,
14. Bildung von Abschnitten und die Spaltung der Kosten bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen aufgrund des Baugesetzbuches und von Straßenausbaubeiträgen aufgrund des Kommunalabgabengesetzes,
15. Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch, soweit der Wert des Grundstücksvertrages einen Betrag von 20.000,- € nicht übersteigt,
16. Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,
17. Feststellung gemäß § 20 Abs. 1 Gemeindeordnung,
18. Angelegenheiten im Rahmen der Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde für

die Dienstkräfte der Gemeinde, soweit es um die Beendigung aller Beschäftigungsverhältnisse bzw. um die Einstellung von Beschäftigten (bis EG 9 a, geringfügig und kurzfristig Beschäftigter sowie um kurzfristige Urlaubsvertretungen) geht,

### **§ 3**

#### **Gleichstellungsbeauftragte**

**(zu beachten: § 22a Absatz 5 AO, § 2 Absatz 4 GO)**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Hohe Elbgeest ist auch für die Gemeinde Hamwarde tätig. Sie kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
  - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
  - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre genderrelevanten Auswirkungen, z. B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
  - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
  - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für Hilfe suchende Frauen,
  - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben möglichst so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

### **§ 4**

#### **Ständige Ausschüsse**

**(zu beachten: §§ 16 a, 45, 46, § 92 Absatz 5 GO)**

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 Gemeindeordnung werden gebildet:

##### **a) Finanz- und Kindergartenausschuss**

Zusammensetzung: 5 Mitglieder

Aufgabengebiet: Finanzen und Haushalt  
Steuern und Abgaben  
Liegenschaften  
Prüfung der Jahresrechnung  
Satzungen (insbesondere Hauptsatzung) und  
Geschäftsordnung  
Vertragsangelegenheiten  
Vorbereitung von Rechtsstreitigkeiten und  
Gerichtsverfahren (Beratung der Amtsdirektorin\*des  
Amtdirektors)  
Feuerwehrangelegenheiten  
Vorbereitung von Entscheidungen in Personal- und  
Kindergartenangelegenheiten  
Bei Vorbereitungen von Entscheidungen im Bereich  
des Kindergartens sind die Bürgermeister\*innen der  
Gemeinden Wiershop und Worth zu hören. Sie  
können zu diesen Punkten an den Sitzungen des  
Finanz- und Kindergartenausschusses teilnehmen.

#### **b) Kultur- und Sportausschuss**

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Schulangelegenheiten  
Förderung und Pflege des Sports und der  
Jugendarbeit  
Kultur- und Heimatpflege  
Gesundheitswesen  
Sozialangelegenheiten  
Betreuung der Seniorinnen und Senioren

#### **c) Bau- und Wegeausschuss**

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Bauleitplanung  
Baugenehmigungsverfahren  
Unterhaltung der gemeindlichen Liegenschaften  
und Gebäude  
Wegeunterhaltung  
Umweltfragen

In die Ausschüsse zu Absatz 1 können Bürger\*innen gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können, ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

- (3) Die Gemeindevertretung wählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, für jeden Ausschuss auf Vorschlag der Fraktionen bis zu 3 stellvertretende Ausschussmitglieder je Ausschusssitz. Pro Fraktion können 3 wählbare Bürger\*innen als stellvertretende Ausschussmitglieder gewählt werden. Die stellvertretenden Mitglieder vertreten die ordentlichen Mitglieder, wenn diese verhindert sind, in der Reihenfolge, in der sie gewählt wurden.
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a) bis c) auch Bürger\*innen entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 Gemeindeordnung an den Ausschüssen teilnehmenden Personen übertragen.

**§ 5**  
**Gemeindevertretung**  
**(zu beachten: §§ 27, 28 GO)**

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin\*den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

**§ 6**  
**Sitzung in Fällen höherer Gewalt (zu beachten: § 35 a GO)**

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreter\*innen an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung und der Fachausschüsse ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die\*der Vorsitzende der Gemeindevertretung.
- (2) In einer Sitzung nach Absatz 1 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Abs. 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes

1 bekanntgemacht.

- (4) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt."

## **§ 7**

### **Einwohnerversammlung (zu beachten: § 16 b GO)**

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohner\*innen einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der\*dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 10 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die\*der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie\*er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Redner\*in beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie\*er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die\*der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohner\*innen ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 30 % der anwesenden Einwohner\*innen abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
  2. die Zahl der teilnehmenden Einwohner\*innen,
  3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
  4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
  5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der\*dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführung unterzeichnet. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern der Gemeindevertretung zu übersenden. Einwohner\*innen können eine Kopie der

Niederschrift gegen Kostenerstattung anfordern.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

## **§ 8**

### **Verträge nach § 29 Absatz 2 GO**

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreter\*innen, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Absatz 3 GO oder der Bürgermeisterin\*dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreter\*innen, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Absatz 3 GO oder die Bürgermeisterin\*der Bürgermeister beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechtes zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 3.000,- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 300,- €, halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechtes erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 6.000,- €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 500,- € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 26.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 2.600 € im Monat, nicht übersteigt.

## **§ 9**

### **Verpflichtungserklärungen (zu beachten: § 51 GO)**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 6.000,- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Absatz 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

## **§ 10**

### **Veröffentlichungen**

**(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung, §§ 4a, 6a und 10a BauGB)**

- (1) Näheres über Veröffentlichungen regelt die Satzung der Gemeinde Hamwarde über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung (Bekanntmachungssatzung – BMS).
- (2) Satzungen, Verordnungen und andere Bekanntmachungen werden auf Wunsch durch das Amt Hohe Elbgeest, Christa-Höppner-Platz, 21521 Dassendorf kostenpflichtig zugesandt. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Amtes Hohe

Elbgeest in der jeweils gültigen Fassung. Textfassungen werden im Amt Hohe Elbgeest, Christa-Höppner-Platz 1, 21521 Dassendorf, kostenlos zur Einsicht während der Öffnungszeiten bereitgehalten bzw. liegen dort zur Mitnahme aus. Der Ort der Einsichtnahmemöglichkeit ist in der jeweiligen ortsüblichen Bekanntmachung anzugeben.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 06.05.2019, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.07.2022, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 08.01.2025 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hamwarde, den 17. Januar 2025

gez. Rüdiger Knoop  
Bürgermeister

**Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Dassendorf, den 21.01.2025

Amt Hohe Elbgeest  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrag  
gez. Maike Dieckert  
Büroleitende Beamtin

Bereitstellung im Internet:                    21.01.2025